



Amtsblatt Gammertingen

Nr. 44

29. Oktober 2020



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit

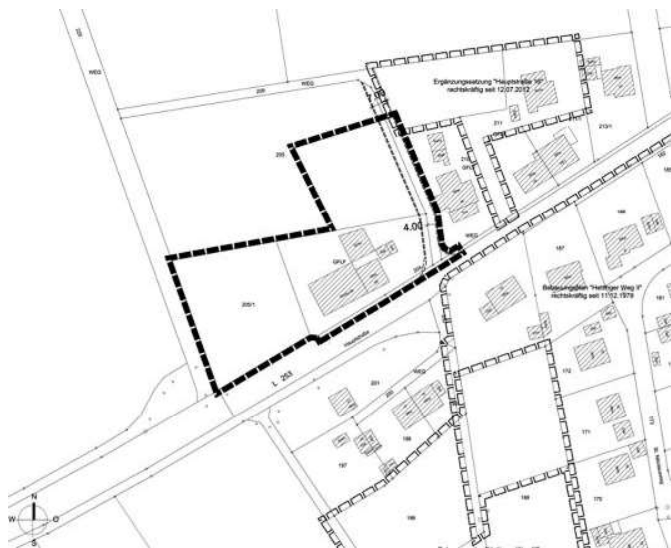
Öffentliche Auslegung

Entwurf Ergänzungssatzung „Hauptstraße“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 20. Oktober 2020 in öffentlicher Sitzung, den Entwurf der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen sowie den Entwurf der dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften, gebilligt und beschlossen, diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet wird wie folgt abgegrenzt:



Die Fläche der Ergänzungssatzung in dieser Abgrenzung beträgt insgesamt ca. 6.340 m², wobei davon ca. 515 m² für einen späteren Straßenausbau der Erschließung des Flst. Nr. 205 entfallen. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung befindet sich am westlichen Ortsrand von Feldhausen.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung werden folgende planungsrechtliche Ziele verfolgt:

Auslöser für die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hauptstraße“ ist der Wunsch der Kinder des Grundstückseigentümers (Flurstück Nr. 205 und 205/1, Stadt Gammertingen, Gemarkung Feldhausen) zwei Wohngebäude zu errichten. Bei den Vorhabensträgern handelt es sich um die nächste Generation der Familie, die ihrer Heimat durch den Bau der Gebäude an dieser Stelle verbunden bleiben möchten. Die projektierten Wohngebäude befinden sich im Außenbereich. Aus diesem Grund ist die Aufstellung einer Ergänzungssatzung erforderlich, deren Sinn es ist, Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubinden. Mit der Satzung werden

Teile des Grundstückes zum Innenbereich erklärt. Bauvorhaben werden künftig nach § 34 BauGB beurteilt.

Im Einzelnen gelten für den Entwurf der Ergänzungssatzung und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Satzungstext jeweils mit dem Datum vom 20. Oktober 2020.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung wird mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (hier: Belange des Umweltschutzes und Auswirkungen integriert in die Begründung)

von Freitag, 6. November bis Montag, 7. Dezember 2020,

je einschließlich, bei der Stadt Gammertingen, Stadtverwaltung, Hohenzollerstraße 5 - 7, 72501 Gammertingen (Zimmer 2.9, 2. Obergeschoss) während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **Montag, 7. Dezember 2020**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gammertingen (Anschrift siehe oben) abgeben oder schriftlich an die Stadtverwaltung Gammertingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen ist die volle Anschrift der Beteiligten anzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können.

Stadt Gammertingen, 29. Oktober 2020
gez. Holger Jerg, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzungen

1. Bebauungsplan „Stadt- und Kulturhalle“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Stadt- und Kulturhalle“

Stadt Gammertingen, Gemarkung Gammertingen

Der Gemeinderat der Stadt Gammertingen hat am 20. Oktober 2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Stadt- und Kulturhalle“, Stadt Gammertingen, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stadt- und Kulturhalle“, Stadt Gammertingen, gemäß § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Gammertingen beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Entwicklung und Umgestaltung des Schey-Areals in Verbindung mit dem Neubau einer flexibel nutzbaren Stadt- und Kulturhalle im Zentrum der Stadt. Die Aufstellung des Bebauungsplans „Stadt- und Kulturhalle“ hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der neuen Stadt- und Kulturhalle zu schaffen und darüber hinaus die geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu sichern. Nach dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ werden die innerstädtischen Grundstücke einer sinnvollen, mit der Umgebung abgestimmten Bebauung zugeführt. Durch die Inanspruchnahme bereits vorhandener infrastruktureller Einrichtungen und Flächen im innerstädtischen Bereich wird ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verringerung der Inanspruchnahme neuer Ressourcen erbracht.

Fortsetzung Bebauungsplan „Stadt- und Kulturhalle“ auf Seite 3